

Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate Governance Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher (börsennotierter) Aktiengesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Den im Kodex enthaltenen Prinzipien fühlen sich Vorstand und Aufsichtsrat der BOGESTRA verpflichtet, so dass die Regelungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit geringfügigen Ausnahmen angewandt werden. Diese sind insbesondere auf die kommunal geprägte Eigentümerstruktur zurückzuführen, die nur bedingt eine Vergleichbarkeit der BOGESTRA mit einer Publikumsgesellschaft zulässt. Da auch die Voraussetzungen für die Erstellung eines Konzernabschlusses nicht vorliegen, entfallen die auf Konzerne anwendbaren Regelungen. Darüber hinaus ist die Geschäftstätigkeit ausschließlich auf das Inland beschränkt. Auf Verlangen der Hauptaktionärin der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft, der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum, wurde ein Beschluss über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung in Höhe von 270 Euro im Rahmen der Hauptversammlung am 26. August 2016 gefasst. Die Eintragung des Squeeze-out beim Handelsregister des Amtsgerichts Bochum erfolgte am 24. Oktober 2016.

Mit Ablauf des 2. November 2016 hat die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf die Zulassung der Aktien der BOGESTRA zum Börsenhandel im regulierten Markt widerrufen.

Unter diesen Voraussetzungen ist es entbehrlich, die kommunalen Aktionäre bei der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte durch das Zur-Verfügung-Stellen eines Stimmrechtsvertreters zu unterstützen. Selbstverständlich ist es den Aktionären möglich, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft (BOGESTRA) fühlen sich den im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltenen Prinzipien verpflichtet, da sie in einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung die Basis für einen langfristigen Erfolg des Unternehmens sehen. Daher haben Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßer Prüfung zuletzt am 10. November 2017 die folgende gemeinsame Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 abgegeben:

Aufgrund der kommunal geprägten Eigentümerstruktur der BOGESTRA sowie der ausschließlichen Geschäftstätigkeit im Inland, ist das Unternehmen mit einer Publikumsgesellschaft nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Es wird kein Konzernabschluss erstellt, so dass die entsprechenden Verhaltensregeln für einen Konzernabschluss entfallen (**Ziffer 7.1.2 Satz 3, 1. Halbsatz; Ziffer 7.1.4**).

Vorstand und Aufsichtsrat der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

Ziffer 2.3.2 (Aktionäre - Hauptversammlung - Rechte - Stimmrecht)

Aufgrund der kommunal geprägten Aktionärsstruktur ist es nicht erforderlich, dass den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptversammlung erleichtert wird und sie bei der Stimmrechtsvertretung unterstützt werden. Die Aktionäre werden mit der Einladung zur Hauptversammlung darauf hingewiesen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen zu können.

Ziffer 3.8 Satz 5 (D&O - Versicherung - Selbstbehalt)

Eine Selbstbeteiligung des Aufsichtsrats in Schadensfällen wird aufgrund der geringen monatlichen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder als unangemessen beurteilt und ist daher nicht vorgesehen.

Ziffer 4.2.1 Satz 1, 2. Halbsatz (Vorstand – Vorsitzenden / Sprecher)

Der Vorstand der BOGESTRA besteht aus drei Personen, davon ein stellvertretender Vorstand. Daher ist ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands nicht erforderlich.

Ziffer 4.2.5 (Darstellung Vergütungsbericht)

Aufgrund der kommunal geprägten Eigentümerstruktur sowie der ausschließlichen Geschäftstätigkeit im Inland, ist das Unternehmen mit einer Publikumsgesellschaft nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Die Werte in den Tabellen werden daher nach HGB ausgewiesen.

Ziffer 5.1.2 Satz 8 (Vorstand - Altersgrenze)

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird nicht festgesetzt, da die Leistungsfähigkeit des Vorstandes nicht vom Erreichen einer Altersgrenze abhängig ist. Durch Festlegung einer Altersgrenze könnte eine optimale Besetzung des Vorstandes aus rein formalen Gründen verhindert werden.

Ziffer 5.3.3 (Nominierungsausschuss)

Aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur erfolgen die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen. Ein Nominierungsausschuss ist daher entbehrlich.

Ziffer 5.4.1 Satz 2 (AR – Ziele für Zusammensetzung – Kompetenzprofil)

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und berichtet jährlich im Corporate Governance Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Ziele. Weiterhin werden die allgemeinen und persönlichen Anforderungen für Aufsichtsratsmitglieder gemäß gesetzlicher Normen beachtet. Dieses zusammengefasst bildet das Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Weitere (Kompetenz)Profile werden nicht erarbeitet.

Ziffer 5.4.1 Satz 3, 2. Halbsatz (AR – Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer)

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer wird nicht festgelegt, da aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur die Wahlvorschläge und damit die Zugehörigkeitsdauer für die Besetzung des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen erfolgen. Mit einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer könnte eine optimale Besetzung des Aufsichtsrates aus formalen Gründen verhindert werden, da kein zwingender Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeitsdauer und der fachlichen Erfahrung besteht.

Ziffer 5.4.1 Satz 9 (AR – Anzahl unabhängiger Mitglieder – Namensnennung)

Eine Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder wird nicht festgelegt, da aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen erfolgen.

Ziffer 5.4.1 Satz 11 (AR – Lebenslauf)

Aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur erfolgen die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen. Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und berichtet jährlich im Corporate Governance Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Ziele. Weiterhin werden die allgemeinen und persönlichen Anforderungen für Aufsichtsratsmitglieder gemäß gesetzlicher Normen beachtet. Somit wird auf die Beifügung eines Lebenslaufes sowie Veröffentlichung dieser für den gesamten Aufsichtsrat auf der Internetseite des Unternehmens verzichtet.

Ziffer 5.4.2 Satz 1 (AR – Anzahl unabhängiger Mitglieder)

Eine Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder wird nicht festgelegt, da aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen erfolgen.

Ziffer 5.4.3 Satz 3 (Kandidatenvorschläge Aufsichtsratsvorsitz)

Aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur ist eine Bekanntmachung der Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz entbehrlich.

Ziffer 5.4.6 Satz 4 (AR – erfolgsorientierte Vergütung)

Die Vergütung des Aufsichtsrates der BOGESTRA wird durch die Satzung geregelt und diese sieht keine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor.

Ziffer 7.1.2 Satz 2 (Erörterung der Finanzinformationen vor Veröffentlichung)

Nach Widerruf der Börsennotierung wird der Halbjahresfinanzbericht nicht verpflichtend zur Information der Aktionäre, des Aufsichtsrates und interessierten Dritten erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht wird keiner prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen. Somit ist eine Erörterung der Finanzinformation vor Veröffentlichung entbehrlich.

Ziffer 7.1.2 Satz 3, 2. Halbsatz (Veröffentlichung unterjährige Finanzinformationen)

Der Halbjahresfinanzbericht wird alsbald nach seiner Fertigstellung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Bochum, 10. November 2017

Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen sind auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Unternehmensführung der BOGESTRA wird weitgehend durch die Vorschriften des Aktiengesetzes, aufgrund der wesentlichen Beteiligungen der Städte Bochum und Gelsenkirchen durch die Bestimmungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

Darüber hinaus bilden die Unternehmensleitsätze die Grundlage für die Gesamtheit aller bereits umgesetzten bzw. noch umzusetzenden Maßnahmen, die das regelkonforme Verhalten des Unternehmens in seiner Gesamtheit, seiner Leitungsorgane, seiner Führungskräfte und Mitarbeiter im Hinblick auf alle gesetzlichen Ge- und Verbote und sonstigen regulatorischen Bestimmungen und Standards sicherstellen (Compliance). Dazu wurde eine flache Compliance Organisation geschaffen, die in compliance-relevanten Fällen tätig wird. Ergeben sich Sachverhalte oder gar Verdachtsmomente können diese (auch vertraulich) an den Leiter des Compliance Gremiums gemeldet werden.

Das Compliance Programm bei der BOGESTRA ist daher ein wesentliches, aber nicht ausschließliches Element um

- die Kompetenz und das Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter zu stärken
- den hohen Stellenwert von Rechtstreue und ethischem Verhalten zu vermitteln

Kurz gesagt:

- Identifikation von Risiken
- Risikobewertung für das Unternehmen
- Sachgerechter Umgang mit Rechtsverstößen
- Unabhängigkeit der Compliance-Beauftragten

Unter Berücksichtigung des Unternehmenszwecks, den öffentlichen Personennahverkehr in den Städten Bochum und Gelsenkirchen sowie in beachtlicher Größenordnung auch in den angrenzenden Städten und Kreisen durchzuführen und die dafür notwendige Infrastruktur vorzuhalten und zu betreiben, beziehen sich die Compliance-Handlungsfelder schwerpunktmäßig auf

- die Sicherheit des Betriebes
- die Sicherheit der ortsfesten und mobilen Infrastruktur
- ein transparentes und regelkonformes Vergabewesen
- den Datenschutz

und den nachhaltigen Umweltschutz.

Zur Erfassung und Steuerung von Unternehmensrisiken wurde ein umfassendes Risikomanagementsystem eingerichtet. Die Grundzüge des Systems sowie die festgestellten Risiken sind in dem jeweils aktuellen Lagebericht des Unternehmens veröffentlicht.

Angaben zu Arbeitsweisen von Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die BOGESTRA dem sog. „dualen Führungssystem“. Dies ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der aus drei Personen bestehende Vorstand, davon ein stellvertretender Vorstand, leitet das Unternehmen unter Beachtung der Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertsteigerung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d.h., die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zusammengefasst. Diese regelt insbesondere die Ressortzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und die Art der Beschlussfassung.

Da der Vorstand, der das Unternehmen nach dem Kollegialitätsprinzip leitet, derzeit aus drei Personen besteht, davon ein stellvertretender Vorstand, ist ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands nicht erforderlich. Aktienoptionsprogramme sind für die Mitglieder des Vorstands nicht aufgelegt worden.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie über die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind. Garant für den Erfolg des Unternehmens ist seit jeher die Kombination aus Kontinuität, Innovationen und Weitblick in einer effizienten und zukunftsfähigen Unternehmensstruktur. Zur Fortführung dieser Gelingensbedingungen ist ein dynamischer und ressortübergreifender Wissenstransfer auf allen Ebenen des Unternehmens – von der Arbeitsebene bis hin zur höchsten Managementebene – unerlässlich. Daran anknüpfend wurde zum 1. Januar 2017 die Funktion eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes geschaffen und intern besetzt, um auf die mögliche Wahrnehmung einer Tätigkeit als reguläres Vorstandsmitglied vorzubereiten.

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern und ist nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrates der BOGESTRA sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Der Bundestag hat am 6. März 2015 das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst beschlossen. Der Bundesrat billigte am 27. März 2015 das Gesetz und es wurde am 30. April 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Börsennotierte und/oder mitbestimmungspflichtige Unternehmen werden verpflichtet, Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsräten, Vorständen und obersten Management-Ebenen festzulegen. Der Aufsichtsrat legt für den Frauenanteil im Vorstand Zielgrößen fest; eine Mindestzielgröße ist nicht vorgesehen. Der Vorstand legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest, eine Mindestzielgröße ist nicht vorgesehen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Die bis zum 30. September 2015 erstmals festzulegende Frist zur Erreichung der Zielgrößen darf nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern.

Da die BOGESTRA bis zum Ablauf des 2. November 2016 ein börsennotiertes und mitbestimmungspflichtiges Unternehmen war, galt für die Besetzung des BOGESTRA-Aufsichtsrates die gesetzliche Mindestzielgröße von mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent Männern. Nach Widerruf der Börsennotierung hat der Aufsichtsrat diese Mindestzielgröße bis zum Ablauf der erstmals festzulegenden Frist, 30. Juni 2017, übernommen. Da das Aufsichtsratsmitglied Jörg Filter sein Amt zum 31. Dezember 2016 niedergelegt hat, bestand der Aufsichtsrat der BOGESTRA zum 30. Juni 2017 somit zu 27 % aus Frauen. Im Juni und Juli 2017 fanden sowohl die Arbeitnehmerwahlen zum Aufsichtsrat als auch die Anteilseignerwahlen bei der Hauptversammlung statt. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der BOGESTRA hat sich dadurch auf 33 % erhöht und die erneute Festlegung der 30 %-Quote Frauenanteil im Aufsichtsrat bis zum 31. Dezember 2019 wurde bereits zum Ende des Geschäftsjahres erreicht.

In seiner Sitzung am 12. Juni 2015 hat der Aufsichtsrat beschlossen, die Zielgröße Frauenanteil im Vorstand der BOGESTRA mit 0 Prozent bzw. mit 0 Sitzen bis zum 30. Juni 2017 festzulegen. Die Zielgröße wurde aufgrund der laufenden Vorstandsverträge nicht nur erreicht, sondern auch bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Prüfungsausschuss: Frau Margret Schneegans (Vorsitzende)
Herr Aydogan Arslan
Herr Heinz-Dieter Fleskes
Herr Udo Lochmann
Herr Dieter Schumann
Frau Christina Totzeck

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, strategische Themen und Fragen der Unternehmensentwicklung nicht mehr im Strategieausschuss, sondern zukünftig im Gesamtplenium zu behandeln.

Sofern die Aufgaben der Ausschüsse sich nicht bereits aus den gesetzlichen Bestimmungen ableiten, ergeben sie sich aus den Geschäftsordnungen. Im Wesentlichen werden Beschlussempfehlungen für das Aufsichtsratsplenium vorbereitet.

Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse an den Aufsichtsrat. Weitere Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat sich der Aufsichtsrat auf folgende Ziele verständigt:

a. Zusammensetzung nach erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen

Unter Beachtung des regionalen Bezugs und der kommunal geprägten Eigentümerstruktur des Unternehmens, der Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes und der Satzung der BOGESTRA ist der Aufsichtsrat an die Beschlüsse und Wahlen der entsprechenden Gremien gebunden. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen wird der Aufsichtsrat bei Neubesetzungen des Gremiums darauf hinwirken, dass auch künftig auf die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Zusammensetzung des Gremiums geachtet wird.

b. Potenzielle Interessenskonflikte – Anzahl unabhängige Mitglieder

Eine Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder wird nicht festgelegt, da aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen erfolgen.

c. Altersgrenze

Die Altersgrenze für die Wahl in den Aufsichtsrat wird auf 75 Jahre festgelegt.

d. Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer wird nicht festgelegt, da aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur die Wahlvorschläge und damit die Zugehörigkeitsdauer für die Besetzung des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen erfolgen. Mit einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer könnte eine optimale Besetzung des Aufsichtsrates aus formalen Gründen verhindert werden, da kein zwingender Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeitsdauer und der fachlichen Erfahrung besteht.

e. Vielfalt (Diversity)

Unter Beachtung des regionalen Bezugs und der kommunal geprägten Eigentümerstruktur des Unternehmens, der Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes und der Satzung der BOGESTRA ist der Aufsichtsrat an die Beschlüsse und Wahlen der entsprechenden Gremien gebunden. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen wird der Aufsichtsrat bei Neubesetzungen des Gremiums darauf hinwirken, dass auch künftig auf Vielfalt (Diversity) sowie auf eine Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsratsgremium geachtet wird.

Die Ziele sind mit der bisherigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats erreicht. Die Frauenquote im Aufsichtsrat hat sich im Jahr 2017 auf 33 % erhöht.

Bochum, im Dezember 2017

Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen
Aktiengesellschaft